

ELAK-Zeichen
0027709/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST160012

Datum
20.7.2018

— **Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991; „Raffelstettner Str. 21 und 23“, KG Pichling; Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße – Widmung für den Gemeingebrauch; Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des Gemeingebrauchs; öffentliche Planauflage**

Kundmachung

Die Bau- und Bezirksverwaltung beabsichtigt, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz die oben angeführte Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verordnungsplan liegt in der Zeit **vom 21.8.2018 bis 18.9.2018** im Neuen Rathaus, 4. Stock, im Planaushangbereich **neben dem Info-Center** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für nähere Auskünfte und Planeinsicht stehen Ihnen darüber hinaus im Neuen Rathaus, 4. Stock,

Herr DI Paul Kropf, Planung, Technik und Umwelt, Zimmer 4073, Telefon 7070-3164, Herr Alfred Wiesinger, Bau- und Bezirksverwaltung, Zimmer 4025, Telefon 7070-3070, zur Verfügung.

— Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann (z.B. GrundeigentümerIn, MieterIn), ist berechtigt, während der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch (bbv@mag.linz.at) oder per Post zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 6 und 7 Oö. Straßengesetz 1991

Die geschäftsführende Vizebürgermeisterin:

Karin Hörzing eh.